



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 1. März 2023

Nummer 8

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	134
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden .....	134
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung .....	136
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>	
Unterrichtung über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald und Bekanntgabe der Planungsabsichten . . . .	145
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	146
Aufgebotsachen .....	146
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	147

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 9. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 14. Juli 2022 die Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287), zuletzt geändert am 7. August 2020 (ABl. S. 837), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Februar 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Vierte Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

- Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 287), zuletzt geändert am 7. August 2020 (ABl. S. 837), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder  
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrar-GmbH Fehrbellin  
Agrargenossenschaft „Ländchen Bellin“ eG  
Agrargenossenschaft Lüchfeld eG  
Bellin, Hartmut  
Bellin, Marion  
Bohm, Rainer, Brunne  
Deter, Hannes  
Hennig, Petra  
Kameke, Leo Ludwig von  
Kaminski, Margit  
Laffert, Moritz von  
Landwirtschaftsgesellschaft mbH Neukammer

Lauterjung land- und forstwirtschaftliche Grundstücks GbR  
Leßner, Carsten Dr.  
Meyer, Prof. Dr. Peter  
Michel, Anna Land- und Forstwirtschaft  
Miteigentumsgemeinschaft Glase, Anne-Karin und Detlef  
Miteigentumsgemeinschaft Hennig, Thomas und Petra  
Miteigentumsgemeinschaft Neumann, Herbert, Rita und Agnes Landwirtschaft/Brennerei  
MJS Gestüt von Bellin GmbH  
Mosaik-Berlin gGmbH  
M & F Rhinluch Agrargesellschaft mbH  
Müller, Jürgen  
MURI Mutterkuh GmbH  
Mylius, Hans-Joachim  
Ökohof Kuhhorst gGmbH  
Preuße, Lutz  
Radke, Loris  
Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH  
RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG  
2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG  
Rönnefahrt, Axel  
Rönnefahrt, Hans  
Salzwedel, Birgit  
Synakewicz, Björn, Landwirtschaftsbetrieb  
Synakewicz, Sylvia  
Tölle, Dietmar  
VsK Vogelschutz-Komitee e. V.  
Wäbersky, Jörg  
Wichner, Guido

- Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

### **Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. Februar 2023

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstücke 442, 449, 456 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00722).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einem Rotordurchmesser von 139 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Es wurde Antrag zur Errichtung einer Löschwasserzisterne gestellt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Dezember 2023 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie der vorliegenden behördlichen Stellungnahmen sind **einen Monat vom 8. März 2023 bis einschließlich 11. April 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sowie die vorliegenden behördlichen Stellungnahmen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Raum 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und im Amt Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de) gebeten.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. März 2023 bis einschließlich 11. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G00722** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 20. Juni 2023 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landesamt für Soziales und Versorgung

### **Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Dezember 2022 erlässt das Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

## **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

### § 1

#### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2419) geändert worden, - nachfolgend GFABPrV - durchführen.

(2) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse.

### § 2

#### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist für alle gFAB-Prüfungen zuständig. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Trägers der Fortbildung an. Die Mitglieder haben Stellvertretungen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist - soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird - eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige oder Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die Verlobte oder der Verlobte
2. die Ehegattin oder der Ehegatte
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat sie dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

### § 4

#### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5

#### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben, § 22 bleibt unberührt.

### § 6

#### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

### § 7

#### **Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle legt nach Abstimmung mit den Trägern der Fortbildung und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine fest. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsarbeit bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

## § 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
  - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
  - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen

und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,

3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 GFABPrV benannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von § 3 GFABPrV erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bereich die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung (Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung) teilgenommen hat oder
2. ihren oder seinen Beschäftigungsort hat oder
3. ihren oder seinen Wohnsitz hat.

## § 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich oder elektronisch auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,

- c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat,
- d) Themenvorschlag für die praxisbezogene Projektarbeit inklusive Kurzbeschreibung,
- e) gegebenenfalls Antrag auf Prüfungserleichterung.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 24 beizufügen.

(4) Im Falle der Überschreitung der Anmeldefrist ist die zuständige Stelle berechtigt, die Annahme des Antrages auf Zulassung zu verweigern und auf eine erneute Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verweisen.

## § 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## § 12 Prüfungsgebühren

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der hierfür anzuwendenden Gebührenordnung.

## III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

### § 13 Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Aufsichtsarbeit und
2. eine praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

(2) Inhalt, Umfang und Gliederung der Prüfungsteile der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der GFABPrV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## § 14

**Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der GFABPrV die Prüfungsaufgaben. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die zu prüfende Person fügt der praxisbezogenen Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

## § 15

**Erleichterung  
für Menschen mit Behinderungen**

(1) Soweit Menschen mit Behinderungen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen, so dass die zuständige Stelle über die Erleichterung rechtzeitig entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen.

## § 15a

**Befreiung  
von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 12 und 13 GFABPrV außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 13 Absatz 2 GFABPrV entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

## § 16

**Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der zu prüfenden Personen dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter der zuständigen Stelle anwesend sein.

## § 17

**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsrbeit.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der aufsichtsführenden Person zu unterschreiben.

## § 18

**Ausweispflicht und Belehrung**

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 19

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Den zu prüfenden Personen, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die aufsichtsführende Person die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die aufsichtsführende Person die zu prüfende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsrbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## § 20

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die zu prüfende Person kann vor Beginn der Prüfung gemäß § 9 Absatz 1 GFABPrV durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (zum Beispiel im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

**IV. Abschnitt**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**  
**des Prüfungsergebnisses**

§ 21  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Als Prüfungsleistung sind einzeln zu bewerten:

1. die schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 GFABPrV,
2. die schriftliche Abschlussarbeit nach § 10 Absatz 3 GFABPrV sowie
3. die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nach § 10 Absatz 4 GFABPrV.

Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundungen in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in der schriftlichen Prüfungsaufgabe nach § 9,
2. in der schriftlichen Abschlussarbeit nach § 10 Absatz 3 und
3. in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nach § 10 Absatz 4.

(5) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der schriftlichen Prüfungsaufgabe, der schriftlichen Abschlussarbeit und der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch zu berechnen.

(6) Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 1 die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 22  
**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Hierfür wird ihr/ ihm das Zeugnis gemäß § 23 ausgehändigt.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23  
**Prüfungszeugnis**

Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis gemäß den Anlagen 2 und 3.

§ 24  
**Nicht bestandene Prüfung**  
**und Wiederholungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ist hinzuweisen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder
2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Im Falle einer notwendigen Wiederholungsprüfung aufgrund Nichtbestehens ist hinsichtlich der Bewertung der nachgeholtten Prüfungsleistung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen beider Einzelleistungen (Punktwert der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Wiederholungsleistung) im Rahmen des Prüfungsteils zu bilden. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 12 Anwendung.

**V. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 25  
Rechtsbehelf**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

**§ 26  
Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder

seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung nach § 10 und die Niederschriften nach § 22 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Bildungsträger aufzubewahren.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 17. Juli 2019 außer Kraft.

Cottbus, den 1. Februar 2023

Liane Klocek  
Die Präsidentin

**Anlage 1**

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		



**Landesamt  
für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg**

Zuständige Stelle für die Prüfung  
zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und  
Berufsförderung

# Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Fortbildungs-  
abschluss

## **Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte  
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), zuletzt  
geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2419),

**bestanden.**

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des  
Berufsbildungsgesetzes erworben.

Cottbus, den

.....  
Landesamt für Soziales und Versorgung

Siegel

.....  
Prüfungsausschussvorsitzender



**Landesamt  
für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg**

Zuständige Stelle für die Prüfung  
zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und  
Berufsförderung

# Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Fortbildungs-  
abschluss

**Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2419), mit folgenden Ergebnissen

**bestanden.**

	Punkte	Note
I. Schriftliche Aufsichtsarbeit	.....	.....
II. Praxisbezogene Projektarbeit	.....	.....
III. Präsentation und Fachgespräch	.....	.....
Gesamtnote in Worten		..... .....

In der Prüfung wurden folgende Handlungsbereiche geprüft:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

Cottbus, den

.....  
Landesamt für Soziales und Versorgung

Siegel

.....  
Prüfungsausschussvorsitzender

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

### Unterrichtung über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald und Bekanntgabe der Planungsabsichten

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald  
Vom 1. Februar 2023

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), macht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 19. Dezember 2022 beschlossene Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Planungsregion Lausitz-Spreewald bekannt:

Herauslösen des Themas Windenergienutzung aus dem Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

1. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschließt: Das Thema Windenergienutzung wird aus dem in Erarbeitung befindlichen Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald herausgelöst, um es in einem eigenständigen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ anhand der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. (Beschluss-Nr. 57/244/22)

Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

2. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschließt: Die Regional-

versammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschließt die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und beauftragt die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald mit der Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Durch den sachlichen Teilregionalplan sollen für die Planungsregion Lausitz-Spreewald sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen zu Windenergiegebieten getroffen werden. (Beschluss-Nr. 57/245/22)

Zur Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gehören gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, mit Frist **bis zum 5. April 2023** über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung Auskunft zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind oder zweckdienlich sein können.

Materialien und Informationen senden Sie bitte per E-Mail an: [poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

oder schriftlich an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
Regionale Planungsstelle  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus.

Stephan Loge  
Vorsitzender der Regionalversammlung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 5. Mai 2023, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow, Blatt 682, Flur 10, Flurstück 3, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Moorstraße, 11.312 m<sup>2</sup>

Nutzung: ehemalige Ferienanlage

Verkehrswert: 7.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.05.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/21

### Aufgebotssachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

#### 26 UR II 2/22

##### Aufgebot

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, 40547 Düsseldorf hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15465316, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Blatt 187, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 18 vom Hundert Jahreszinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 vom Hundert des Grundschuldkapitals.

Eingetragener Berechtigter:  
Düsseldorf

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 07.06.2023 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 UR II 2/22 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 07.02.2023

#### 26 UR II 3/22

##### Aufgebot

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15465695, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1413, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 61.355,03 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen.

Eingetragener Berechtigter:  
Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundsschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 07.06.2023 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 UR II 3/22 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 07.02.2023

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) ist mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die unabhängige, staatliche, akkreditierte Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg in den Bereichen gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus, Katastrophenschutz.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg beabsichtigt die Position

**einer Koordinatorin/eines Koordinators  
für Arbeitsschutz und Beauftragtenwesen (m/w/d) im  
Servicebereich Z-3 - Zentrale Dienste/Facilitymanagement**

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

**Kenn.-Nr./Kennzahl:** LLBB - 07/23/Z-3

**Dienstort:** Berlin-Adlershof

**Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:**

- Sicherstellung eines wirkungsvollen Brandschutzmanagements unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Auflagen
- Wahrnehmung der gesetzlich geforderten Aufgaben im Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung, Weiterentwicklung der Arbeitssicherheit im LLBB, Ansprechpartner in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, Koordinierung und Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Entwicklung/Weiterentwicklung eines Arbeitsschutzmanagementssystems, Planung und Durchführung von zentralen Arbeitsschutzbelehrungen sowie von Sitzungen des Arbeitssicherheitsausschusses (ASA) sowie relevanter Arbeitsgruppen, Erstellung von Anweisungen und Notfallplänen im Arbeitsschutz
- Verantwortliche Koordinierung des Beauftragtenwesens, Sicherstellung der rechtlich vorgeschriebenen Beauftragten und Vorbereitung der Bestellungen

**Formale Voraussetzungen:**

Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) beziehungsweise Bachelor (m/w/d) des allgemeinen nichttech-

nischen Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 2) beziehungsweise Studium (Bachelor/Diplom HS/FH) (m/w/d) im Bereich der Naturwissenschaften oder des Ingenieurwesens beziehungsweise gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen.

**Fachliche Kompetenzen:**

- Zusatzqualifikation als Sicherheitsfachkraft und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ähnliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes/Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes ist wünschenswert
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften im Arbeitsschutz
- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist wünschenswert
- Grundlegendes naturwissenschaftlich-technisches Verständnis und Methodenkompetenz
- Anwendungsbereite IT-Kenntnisse
- Führerschein und Bereitschaft zum Führen eines Dienst-Kfz
- Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist wünschenswert

**Außerfachliche Kompetenzen:**

Die Arbeit erfordert persönliches Engagement, Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Organisations- und Teamfähigkeit sowie eine selbständige und strukturierte Arbeitsweise sowie dienstleistungsorientiertes Verhalten sind erforderlich.

**Unser Angebot:**

Die Bewertung richtet sich nach E 11 TV-L, Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden beziehungsweise nach BesGr. A 11 BBesO, Vollzeit mit 40 Wochenstunden.

Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

- Vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Arbeitsgebiete
- Flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr
- Attraktive Fortbildungsangebote
- Zuschuss zum Firmenticket der BVG
- Jahressonderzahlung
- Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL)
- Angebote im Bereich Gesundheitsmanagement (zum Beispiel im Rahmen des Gesundheitsnetzwerkes Adlershof)

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (m/w/d) sind.

**Bewerbungsverfahren:**

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **24. März 2023** unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 07/23/Z-3**

an das

**Landeslabor Berlin-Brandenburg**  
**Servicebereich Personalmanagement**  
**Rudower Chaussee 39**  
**12489 Berlin**

oder per E-Mail: [personalmanagement@landeslabor-bbb.de](mailto:personalmanagement@landeslabor-bbb.de).

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: [www.landeslabor-bbb.de](http://www.landeslabor-bbb.de).

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.